



Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Dezember 2013¹ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Bearbeitung bestimmter biometrischer erkennungsdienstlicher Daten durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen seiner Aufgaben im Ausländerbereich.

Art. 3 Abs. 1 Bst. h

¹ Die zuständigen Dienste von fedpol bearbeiten erkennungsdienstliche Daten bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- h. automatisierte Übermittlung der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten an den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS).

Art. 3a Befugnis des SEM

Das SEM kann die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder bei Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung aus dem AFIS dem N-SIS automatisch liefern. Die betreffende Person wird über die Verwendung dieser Daten informiert in Einklang mit Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz (DSG).

¹ SR 361.3

² SR 235.1

Art. 3b Verzicht auf die Erhebung biometrischer Daten für SIS
Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreiseverweigerung

¹ Die Daten von Personen unter zwölf Jahren werden nicht erfasst.

² Auf die Erfassung der Daten von Personen, deren körperliche Verfassung oder Gesundheitszustand dies nicht erlaubt, wird verzichtet.

³ Auf die Erfassung der Daten kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte Gewissheit besteht, dass die Person aus der Schweiz und dem Schengen-Raum fristgerecht ausreist und keine Einreiseverweigerung beantragt wird.

⁴ Das EJPD ist befugt, in ausserordentlichen Situationen weitere Ausnahmen auf dem Verordnungsweg vorzusehen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Rechte der betroffenen Person, insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten, richten sich nach dem DSG³.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 235.1